

Geschäftsnummer:  
2 O 340/11



20828  
Verkündet am  
15. Februar 2012

Segalotto, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Ellwangen**  
2. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen auf die mündliche Verhandlung vom  
18. Januar 2012 durch

Richterin am Landgericht Blase  
als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 3.095,71 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.08.2011 zu bezahlen.

Berichtigt

gem. Beschluss vom 19.03.2012

Ellwangen, den 21.03.2012

388,33 €

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin in Höhe von ~~383,33 €~~ von ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Firma [REDACTED] aus der Rechnung vom 21.02.2011 freizustellen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 61,88 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.08.2011 zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.  
Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 6.184,04 €.

## Tatbestand

Die Klägerin macht restlichen materiellen Schadensersatz aus einem Unfallereignis vom 03.01.2011 in Oberkochen gegen ca. 18:15 Uhr geltend. Die volle Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig, der Unfall wurde durch ein Fehlverhalten des Fahrers des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verursacht.

Im Streit ist die Abrechnung folgender Schadenspositionen:

a) Wiederbeschaffungswert

Die Klägerin macht geltend: Wiederbeschaffungswert brutto	24.000,00 €
abzüglich Restwert	<u>- 8.800,00 €</u>
Wiederbeschaffungsaufwand	15.200,00 €.

Die Beklagte hingegen geht von einem Wiederbeschaffungswert von brutto allenfalls 19.500,00 € aus, so dass streitig ist ein Betrag von 4.500,00 €.

b) Sachverständigenkosten

Die Klägerin gab ein Privatgutachten beim [REDACTED] in Auftrag.

Der Sachverständige stellte einen Betrag über 1.790,71 € brutto in Rechnung; die Beklagte zahlte einen Pauschalbetrag von 1.500,00 €. Im Streit ist der Differenzbetrag von 290,71 €.

c) Abschleppkosten, Stilllegungskosten, Standgebühren

Das Fahrzeug wurde am 04.11.2011 zwischen 19:30 Uhr und 22:00 Uhr vom Unfallort in Oberkochen zum [REDACTED] abgeschleppt (Fahrtstrecke: [REDACTED] km) und stand dort vom 03.01. bis zum 09.02.

Am 21.02.2011 stellte [REDACTED] der Klägerin eine Rechnung über brutto 838,22 € mit folgenden Positionen:

- Landratsamt Gebühr Abmeldung	14,90 €
- Abschleppen ... Einsatzzeit 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr	450,00 €
- Standgebühr vom 03.01. bis 09.02.11	239,49 €
- Umsatzsteuer	133,83 €

Die kompletten Stand- und Stilllegungsgebühren wurden von der Beklagten bezahlt, des weiteren pauschal 150,00 € auf die Abschleppkosten. Die Gesamtzahlung auf diese Rechnung betrug 449,89 €, der offenstehende Betrag beläuft sich daher auf 388,33 €.

d) Unkostenpauschale

Auf den geltend gemachten Betrag von 25,00 € hat die Beklagte 20,00 € bezahlt, so dass ein Betrag von 5,00 € noch geltend gemacht wird.

e) Nutzungsausfallsentschädigung

Geltend gemacht wird ein Betrag von 50,00 € pro Tag für den Zeitraum 03.01. bis 22.01.2011, somit 20 Tage á 50,00 € = 1.000,00 €.

Die Zulassung eines neuen Fahrzeuges erfolgte am 14.07.2011.

Auf diese Position leistete die Beklagte keinerlei Zahlungen.

Zur Abrechnung der außergerichtlichen rechtsanwaltskosten durch die Klägerin wird auf S. 15 der Klagschrift verwiesen.

Die Klägerin trägt vor,

beim Wiederbeschaffungswert sei brutto von einem Betrag von 14.000,00 € auszugehen. Die Sachverständigenkosten seien von der Beklagten in vollem Umfang zu ersetzen. Zum einen seien die zur Abrechnung gebrachten Kosten üblich und angemessen, zum anderen seien sie selbst dann, wenn sie erhöht gewesen sein sollten, sofern dies für den Geschädigten als Laien nicht erkennbar war und ihm kein Auswahlverschulden zur Last falle, zu ersetzen. Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen der Klägerin hierzu wird auf Seite 7 - 9 der Klagschrift verwiesen. Auch die Abschleppkosten seien im geltend gemachten Umfang zu ersetzen. Die Klägerin habe über ihre Audi Mobilitätsgarantie den Abschleppdienst besorgen lassen, wobei die näher gelegenen Autohäuser Wagenblast in [REDACTED] zum Unfallzeitpunkt bzw. nach der polizeilichen Unfallaufnahme nicht mehr geöffnet gehabt hätten. Das Autohaus [REDACTED] sei somit die nächst gelegene Audi Fachwerkstatt gewesen. Die Unkostenpauschale sei mit 25,00 € anzusetzen. Für die Verzögerung einer Ersatzbeschaffung habe es spezielle Gründe gegeben. Zum einen habe sich die Klägerin um ihren schwerkranken Ehemann kümmern müssen, der dann am [REDACTED] verstorben sei, zum zweiten habe es Schwierig-

keiten bei der Suche nach einem vergleichbar ausgestatteten Audi A4 in den Autohäusern in der Region gegeben. Nutzungswille und Fahrbedarf seien gegeben gewesen, schon wegen der täglichen Fahrten zum Krankenhaus.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.184,04 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin €123,76 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte geht von einem Bruttowiederbeschaffungswert von allenfalls 19.500,00 € aus. Hinsichtlich der geltend gemachten Sachverständigenkosten ist die Beklagte der Auffassung, die Beklagte schulde der Klägerin nur den „üblichen Werklohn“ i.S.v. § 632 Abs. 2 BGB. Hier hingegen seien die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten weit überhöht. Hinsichtlich der Abschleppkosten sei die Beklagte nur für die Kosten übernahmepflichtig, die beim Abschleppen zur nächstgelegenen Fachwerkstatt angefallen wären. Hier hätte der Pkw in die Filiale der Firma [REDACTED] verbracht werden können. Die Unkostenpauschale betrage lediglich 20,00 €. Ein Nutzungswille und Fahrbedarf der Klägerin nach dem Unfall werde bestritten. Indiz hierfür sei, dass ein neues Fahrzeug - unstreitig - erst [REDACTED] zugelassen worden sei.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] zum Wiederbeschaffungswert sowie durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Zahlung bzw. Freistellung in Höhe von 3.095,71 € bzw. 383,33€.

a) Wiederbeschaffungswert

Das Gericht schließt sich den ausführlichen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.01.2012 an (Seite 2 - 4 des Protokolls, Bl. 58 ff. d.A.). Demnach ist im Ergebnis unter Berücksichtigung des Sonderzubehörs, der regionalen Marktlage, der Laufleistung des Fahrzeugs und dem Erstzulassungsmonat von einem Wiederbeschaffungswert von 22.300,00 € brutto auszugehen. Zu zahlen sind daher auf diese Position weitere 2.800,00 €.

b) Sachverständigenkosten

Das Gericht folgt der Rechtsauffassung, dass eine Ersatzpflicht bezüglich der - vollen - Sachverständigenkosten im Regelfall auch dann zu bejahen ist, wenn die Kosten des Gutachtens übersetzt sind (Palandt, BGB, 70. Aufl., 2011, § 249, Rn. 58 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen). Die Rechtslage könnte nach Auffassung des Gerichts nur dann anders zu beurteilen sein, wenn auch für einen Laien wie die Klägerin ohne Weiteres erkennbar gewesen wäre, dass die geltend gemachten Kosten überhöht sind. Dies ist hier aber nicht der Fall. Die Beklagte selbst hält einen Betrag von 1.500,00 € noch für gerechtfertigt. Dass die Klägerin hätte erkennen müssen, dass ein dem gegenüber um ca. 20 % erhöhter Betrag nicht mehr angemessen ist, ist weder substantiiert vorgetragen noch bewiesen. Es sind daher weitere 290,71 € zu bezahlen.

Auf die tatsächliche Frage, ob der Privatgutachter den ortsüblichen und angemessenen Werklohn abgerechnet hat, kommt es daher nicht an, so dass der Gerichtssachverständige zu diesem Komplex auch nicht befragt wurde.

c) Abschleppkosten

Zu ersetzen sind die Abschleppkosten zur nächsten zumutbaren Werkstatt (Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., 2011, 3. Kap. Rn. 105, AG Wiesbaden zfs 94, 87). Im

Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte grundsätzlich verpflichtet, sein Fahrzeug zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt abschleppen zu lassen. Der Zeuge [REDACTED] der den Abschleppvorgang für die Firma [REDACTED] durchführte, weil er in dieser Woche Bereitschaftsdienst für den Abschleppdienst hatte, hat glaubhaft angegeben, ihm sei mitgeteilt worden, das Autohaus [REDACTED] sei telefonisch nicht erreichbar gewesen. Dies ist auch nachvollziehbar, weil es, als die Unfallaufnahme abgeschlossen war, schon ca. 19:30 Uhr abends war. Das Autohaus [REDACTED] [REDACTED] sei zwar erreichbar gewesen, habe aber über keinen Abschleppwagen verfügt. Es wäre demnach teurer gewesen, mit dem Abschleppwagen aus [REDACTED] zunächst das Autohaus in [REDACTED] anzufahren und den Pkw dort abzustellen und dann wieder nach [REDACTED] zurückzufahren.

Ob das Autohaus in [REDACTED] kontaktiert wurde und ob das Fahrzeug dorthin hätte verbracht werden können, blieb letztlich offen. Die Beklagte trug jedoch die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Dies wäre nur dann der Fall, wenn beim Autohaus in Oberkochen tatsächlich nicht angerufen wurde, ein Anruf aber entgegengenommen worden wäre und die Möglichkeit bestanden hätte, den Pkw in Oberkochen in einem verschließbaren Raum abzustellen. Dass diese Voraussetzungen gegeben waren, hat die Beklagte nicht nachgewiesen.

Die Klägerin hat die Rechnung der [REDACTED] jedoch noch nicht bezahlt (siehe Erklärung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2012 auf Seite 7 des Protokolls, Bl. 63 d.A.).

Die Klägerin kann daher nur Freistellung hinsichtlich des insoweit offenen Betrags von 383,33 € verlangen.

388,33 €

Berichtigt  
gem. Beschluss vom 19.03.2012  
Ellwangen, den 21.03.2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

d) Das Gericht spricht eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € zu. Zu erstatten sind daher weitere 5,00 €.

e) Nutzungsausfallsentschädigung

Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist zum Einen ein Verlust der Gebrauchsmöglichkeit und zum Weiteren eine fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung. Nach gefestigter Recht-



sprechung entfällt der Anspruch, wenn der Einsatz eines Zweitwagens möglich und zumutbar ist (Palandt, BGB, 70. Aufl., § 249 Rn. 42; BGH NJW 76, 286). Hier hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Klägerin im gesamten Zeitraum neben dem verunfallten Audi A4 auch ein Ford Focus zur Verfügung stand. In der Familie gab es insgesamt ■ Autos. Der ■ der Klägerin, der ■, fuhr einen Peugeot 206. Das verunfallte Fahrzeug benützte hauptsächlich der verstorbene Ehemann der Klägerin, daneben andere Familienmitglieder, hauptsächlich auf längeren Strecken. Die Klägerin hingegen nutzte vor allem einen Ford Focus, der ihr zur Verfügung stand und mit dem sie u.a. immer zur Arbeit fuhr. Die Klägerin verfügte somit über einen Zweitwagen, den sie ohnehin, unabhängig vom Unfall, für ihre alltäglichen Fahrten benutzte. Es war ihr daher sowohl möglich als auch zumutbar, dieses Fahrzeug für den prognostizierten Wiederbeschaffungszeitraum weiter zu nutzen.

Ein Anspruch auf Nutzungsausfallsentschädigung besteht daher nicht.

Die Klägerin kann daher Zahlung in Höhe von 3.095,71 € und Freistellung in Höhe von 383,33 € verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, wobei mit berücksichtigt wurde, dass die Klägerin bezüglich eines Teilbetrags nur Freistellung verlangen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 709 ZPO einerseits, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO andererseits.

Blase  
Richterin am Landgericht